



Regelungen für Pflegende

Für pflegende Beschäftigte kann sich die Pflegesituation schnell und dramatisch ändern: der Pflegedienst fällt aus, entfernt wohnende Eltern müssen versorgt werden, für im gemeinsamen Haushalt lebende*n Pflegebedürftige*n besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Darauf hat der Gesetzgeber reagiert und viele bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Pflege nochmals – **befristet bis zum 31.12.2020** – geändert:

- Längere Freistellung mit Pflegeunterstützungsgeld (20 statt 10 Tage)
- Erleichterungen bei der Pflege- und Familienpflegezeit
- Pflegegradbegutachtung in Corona-Risikogebieten oder bei erheblich erhöhtem Risiko nur per Telefon
- Übernahme von Kosten für Ersatz-Pflege, wenn der Pflegedienst überlastet ist
- Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 auch für Nachbarschaftshilfe einsetzbar
- Nicht genutzte Entlastungsbeträge aus dem Vorjahr können bis zum 31. Dezember in Anspruch genommen werden
- Erhöhung des monatlichen Betrags für Pflegehilfsmittel

Mittlerweile haben auch die Tagespflegeeinrichtungen mit hohen Hygieneschutzauflagen wieder geöffnet. Dabei unterscheiden sich die Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern. Oft dürfen auch die üblichen Nutzungszeiten verkürzt werden.



Angesichts der aktuellen Entwicklung kann sich dies jedoch auch schnell wieder ändern. Es ist möglich, dass sich die Bestimmungen zu Öffnungszeiten regional und auch sehr kurzfristig ändern können. Berufstätige pflegende Angehörige sollten sich daher direkt bei ihrer Tagespflegeeinrichtung erkundigen, wie aktuell verfahren wird.

Auch wenn die befristeten Neuregelungen zu begrüßen sind, werden sie Beschäftigten nur begrenzt helfen, insbesondere dort wo die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich ist. Hier ist der Betriebsrat gefordert.

Über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus haben einige Unternehmen Betriebsvereinbarungen mit Freistellungsmöglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf abgeschlossen. In der vorliegenden Situation können sich Betriebsräte außerdem für individuelle Lösungen im Sinne der pflegenden Beschäftigten einsetzen. Dazu gehört die Möglichkeit des Mobilen Arbeitens, Anpassung von Arbeitszeiten an die Bedürfnisse der Beschäftigten sowie die teilweise oder vollständige bezahlte Freistellung von der Arbeit.

Die im Zuge der Corona-Pandemie befristeten Regelungen für Pflegende erklärt im Detail die Broschüre:

→ [Broschüre herunterladen: Sonderregelungen zur Pflege](#)